

■ Voraussetzungen ■ für Lehrgänge und Seminare auf Kreisebene ■

Truppmann Teil 1 (Grundausbildungslehrgang)

Der Lehrgangsteilnehmer ist zum Lehrgangsbeginn mindestens 17 Jahre alt.
Bescheinigung über eine absolvierte 16-stündige Erste-Hilfe-Ausbildung (bei Lehrgangsbeginn nicht älter als 24 Monate) oder wenn 16. Lebensjahr vollendet:
Vorlage eines Nachweises über die erfolgreiche Leistungssparagenabnahme, Zustimmung des jeweiligen Leiters der Feuerwehr, mindestens zwei Jahre Mitglied einer Jugendfeuerwehr und einer Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten.

Truppmannausbildung Teil 2

Voraussetzung: Abgeschlossene Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildungslehrgang) und mindestens 80 Stunden Ausbildung nach FwDV 2. Der Nachweis zur 80-stündigen Truppmann Teil 2 - Ausbildung bescheinigt der LdF mit dem Anlagenformblatt im ZMS-Florix Hessen. Die Truppmannausbildung Teil 2 beginnt mit dem Datum der Einverständniserklärung ("JF-Erlass"). Weiterhin müssen alle Feuerwehrangehörigen teilnehmen, die vor dem 01.01.2016 weder an einem Lehrgang "Maschinisten", Lehrgang "Truppenführer", Lehrgang "TH-VU" oder "Lehrgang "TH-Bau" teilgenommen haben.

Lehrgang "Trupführer"

Abgeschlossene Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildungslehrgang) und abgeschlossenen Truppmann Teil 2 Ausbildung (min. 80 Stunden in zwei Jahren) nach FwDV 2.
Empfehlung: Lehrgang "Sprechfunker", Lehrgang "Atemschutzgeräteträger"

Lehrgang "Sprechfunker"

Abgeschlossene Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildungslehrgang) nach FwDV 2 und förmliche Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz.

Lehrgang "Atemschutzgeräteträger"

Voraussetzung: Abgeschlossene Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildungslehrgang) nach FwDV 2, mindestens das 18. Lebensjahr vollendet, Atemschutztauglichkeit nach den Grundsätzen der G 26.3 (bei Lehrgangsbeginn nicht älter als 12 Monate).
Ist der Zeitraum zw. Untersuchung und Atr-Lehrgang >3 Monate ist die Einführung in die Tätigkeiten Atemschutz über Florix nachzuweisen. Der Lehrgang "Sprechfunker" muss ebenfalls erfolgreich absolviert sein.

Lehrgang "Maschinisten"

Abgeschlossene Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildungslehrgang) und abgeschlossenen Truppmann Teil 2 Ausbildung (min. 80 Stunden in zwei Jahren) nach FwDV 2, im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B.

Empfehlung: Lehrgang "Sprechfunker"

Lehrgang Technische Hilfeleistung – Verkehrsunfall

Abgeschlossene Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildungslehrgang) und abgeschlossenen Truppmann Teil 2 Ausbildung (min. 80 Stunden in zwei Jahren) nach FwDV 2.

Lehrgang Technische Hilfeleistung und Brandbekämpfung nach Bahnunfällen - Stufe I -

Abgeschlossene Truppführerausbildung, Wünschenswert ist die vorherige Teilnahme am Lehrgang „Atemschutzgeräteträger“, Lehrgang „Sprechfunker“ und Lehrgang "Maschinisten" nach FwDV 2 sowie Feuerwehren mit Schienenverkehr.

Seminar "Portalfeuerwehren"

Abgeschlossene Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildungslehrgang) nach FwDV 2.

Lehrgang "Absturzsicherung"

Abgeschlossene Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildungslehrgang) nach FwDV 2, Atemschutztauglichkeit nach den Grundsätzen der G 26.3, gültige Tauglichkeitsuntersuchung nach G 41, höhentauglich, physisch und psychisch belastbar.

Seminar "Führungslehre Baustein A - Persönlichkeit und Führungsverhalten"

Lehrgang "Gruppenführer"

Seminar Führungsnachwuchskompetenz

Lehrgang "Trupführer"

Lehrgang „Grundausbildung Motorkettensäge“

Truppmann-Ausbildung (Truppmann Teil 1 (Grundausbildungslehrgang und Abnahme Truppmann Teil 2)